



**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**  
**gemäß § 9 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Errichtung bzw. Wiederinbe- triebnahme einer Flüssiggas-Anlage (Lagerkapazität 104 t) als alternative Brennstoffversorgung der Gießerei
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 (A)
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim
- Brandschutzdienststelle und untere Bauaufsichtsbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 29. März 2023

Im Auftrag:

gez. Richard Schons



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<b>Vorhaben:</b>	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; <b>Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze</b> als Nebeneinrichtung durch die Errichtung / Wiederinbetriebnahme einer Flüssiggas-Anlage (Lagerkapazität 104 t) <b>Nr. der Anlage 1 zum UVPG</b> Nr. 9.1.1.2, Spalte 2 <b>Gemarkung, Flur, Flurstück(e)</b> Weinsheim, Flur 11, Flurstücke 18/32
------------------	---

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **16.03.2023**

		<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten</b> Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m <sup>2</sup> 70 m <sup>2</sup> Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup> Verdampferraum (20 m <sup>2</sup> ) Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup> Verdampferraum (10 m <sup>3</sup> ) Fundamente für Rohrhalterug (10 m <sup>3</sup> ) Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude Verdampferraum (2,5 Meter Höhe) Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz Tank: 189 m <sup>3</sup> , 104 t Butan Durchsatz Butan: 700 kg/h	gering relevant
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b> Alternative Brennstoffversorgung der Gießerei und anderer Verbraucher	gering relevant
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</b> Der Lagertank für das Flüssiggas ist bereits vorhanden.	nicht relevant
1.4	<b>Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</b>	nicht relevant
1.5	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Keine Stoffeinträge in Boden oder Gewässer, keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen und der Lärmemissionen, keine Geruchsemissionen	nicht relevant
1.6	<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind</b> , einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Mit Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage unterliegt der Standort der Störfall-Verordnung.



1.6.1	<b>verwendete Stoffe und Technologien</b> Butan, TKW-Entladung mit Schlauchabreißkupplung Siehe Anlagen- und Betriebsbeschreibung	gering relevant
1.6.2	<b>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</b> Die Anlage wird dem Stand der aktuellen Sicherheitstechnik gemäß TRBS 3146 (und sogar der ehemaligen TRB 801, Nr. 25) entsprechen, um Störfälle weitestgehend auszuschließen. Ein betriebsbedingter Störfall ist bei realistischer Betrachtung nur im Bereich der TKW-Entladestation möglich. Eingeplante Sicherheitseinrichtungen (siehe Kap. 2.2.8 in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) versuchen die Auswirkungen auf Umwelt und Personen so gering wie möglich zu halten. Bei einer Störung fährt die Anlage automatisch in einen sicheren Zustand. Innerhalb des berechneten Sicherheitsabstandes (mittl. Ausbreitung) befinden sich keine Schutzobjekte (ein Zaun mit gasdichter Plane verhindert einen Gasübertritt auf das Nachbargelände). Für den Dennoch-Störfall – Verweis auf KAS-18 Gutachten.	gering relevant  Dem Antrag ist ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG beigefügt. Für die Flüssiggasanlage wurde ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG von 70 Metern ermittelt. Dieser angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird an keiner Stelle unterschritten.
1.7	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	nicht relevant
<b>2</b>	<b>Standort der des Vorhabens</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung ( <b>Nutzungskriterien</b> )	nicht relevant
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds ( <b>Qualitätskriterien</b> )	nicht relevant
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):	nicht relevant
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, In ca. 100 Meter Entfernung Naturschutzgebiet (wird aber von Flüssiggas-Tanklager nicht beeinträchtigt)	nein



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind <u>Gasaustritt:</u> Die Auswirkungen beschränken sich auf das Werksgelände der Firma Stihl. Während der TKW-Entladung befinden sich nur die für die Entladung verantwortlichen Personen im Gefahrenbereich. Im Falle eines Störfalls kann von der zentralen Schaltwarte aus sofort Hilfe organisiert werden. <u>Bodenarbeiten:</u> Die Auswirkungen beschränken sich auf das Werksgelände der Firma Stihl. Es soll ein Verdampferhaus errichtet und unterirdische Rohrleitungen auf einer Länge von 10 -15 Meter verlegt werden (Der Tank ist schon vorhanden). Bezüglich der Umweltauswirkungen sind keine Personen betroffen. Butan ist kein umweltgefährdender Stoff. Dennoch-Störfall: siehe KAS-18 Gutachten (angemessener Sicherheitsabstand: 70 m)	gering relevant
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen Im Falle von Gasaustritt: Brand möglich -> Personenschaden Bodenarbeiten: geringe Auswirkung auf Umwelt Im Falle eines Dennoch-Störfalls: siehe KAS18-Gutachten	gering relevant



3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen Der Eintritt von Störfällen ist nie gänzlich auszuschließen. Durch die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Gefahrenabwehrpläne werden die Auswirkungen auf das Minimum beschränkt.	gering relevant
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht relevant
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht relevant
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern Die Verdampfer und die Luftmischanlage könnten notfalls auch innerhalb der Werkshalle errichtet werden (um Umweltauswirkungen zu vermeiden). Dies wäre aber aus sicherheitstechnischen Gründen zu vermeiden.	gering relevant
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	
	<p>Durch die Errichtung bzw. Reaktivierung der Flüssiggas-Anlage (Lagerkapazität 104 t) als alternative Brennstoffversorgung der Gießerei liegt eine nur geringfügige Erhöhung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Durch ein Maximum an getroffenen Schutzmaßnahmen, wurden die Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt. Im Verhältnis zu dem bereits genehmigten Betrieb ist die Mehrbelastung als sehr gering einzustufen.</p> <p><b>Als Ergebnis vorstehender allgemeiner Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Reaktivierung der bereits vorhandenen Flüssiggas-Anlage nicht zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.</b></p>	

Bitburg, den 29. März 2023  
Im Auftrag:  
gez. Richard Schons